



vertraulich

An die Stadtbezirksamtsleiterin des Stadtbezirkes Cotta  
sowie  
die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates Cotta

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau, Verkehr und Liegen-  
schaften  
GZ: (GB 6) 66.61

Datum: 11. JAN. 2021

**Anlage eines Zebrastreifens**  
VorR-Co00005/20

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihren oben genannten Vorschlag aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 5. November 2020 beantworte ich wie folgt:

**Vorschlag:**

**„Der Stadtbezirksbeirat bittet den Oberbürgermeister, die Verkehrssicherheitslage für Schüler und Schülerinnen der 139. Grundschule in Gorbitz zu überprüfen. Konkret wird darum gebeten einen Zebrastreifen anzulegen, um besonders den Kindern von der Haltestelle Kirschenstraße kommend eine sichere Überquerung des Omsewitzer Ringes zu gewährleisten.“**

Die Straßenverkehrsbehörde hat sich vor Ort mit der Querungssituation auf dem Omsewitzer Ring an der Haltestelle „Kirschenstraße“ befasst.

Dabei zeigte sich, dass es Fußgängern, selbst Schulkindern, bei der im Straßenverkehr stets gebotenen Aufmerksamkeit ohne Weiteres möglich ist, in Höhe der Haltestelle „Kirschenstraße“, aber auch an anderen Stellen sicher über den Omsewitzer Ring zu gelangen. Die Fahrzeugbelegung auf dem Omsewitzer Ring ergibt meist ohne größere Wartezeit entsprechende Lücken zum Queren der Fahrbahn.

Die beobachtete Mehrheit der aus Richtung Haltestelle „Kirschenstraße“ kommenden Schulkin- der nahm außerdem den Weg über die Kirschenstraße in Richtung Schule, nicht den beschriebe- nen entlang des Omsewitzer Rings.


Für die Errichtung von Fußgängerüberwegen sind die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ als bundeseinheitlich geltende einschlägige Rechtsvorschrift zwingend zu beachten. Danach sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Die herrschenden Verkehrsbedingungen auf dem innerhalb einer Tempo 30-Zone liegenden Omsewitzer Ring begründen keine Ausnahmesituation für ein Abweichen von diesem Grundsatz.

Derzeit gibt es unter Verkehrssicherheitsaspekten keinen zwingenden Grund, auf dem Omsewitzer Ring einen Fußgängerüberweg zu errichten.

In Tempo 30-Zonen soll die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer nicht nur punktuell auf bestimmte Stellen gelenkt werden. Kraftfahrer müssen in Tempo 30-Zonen überall mit querenden Fußgängern rechnen. Nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu dem Gefahrzeichen „Kinder“ (VwV-StVO zu Zeichen 136 StVO) sind diese Gefahrzeichen daher in Tempo 30-Zonen in der Regel nicht erforderlich. Bisherige Beobachtungen lieferten keine Anhaltspunkte für eine herausragende Gefahr, die ein Abweichen von vorgenanntem Grundsatz begründete.

Bitte haben Sie Verständnis für die den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechende Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stephan Kühn  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,  
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister